

Besondere Einkaufsbedingungen der Volkswagen Group Services GmbH für Beratungsleistungen

Inhalt

1.	Geltung, Rangfolge.....	1
2.	Bestimmungen zur Leistungserbringung.....	1
3.	Preise	2
4.	Termine.....	2
5.	Abnahme.....	2
6.	Herausgabe von Unterlagen, Zurückbehaltungsrechte.....	2
7.	Schutzrechte, Know How	3

1. Geltung, Rangfolge

- 1.1 Diese Besonderen Einkaufsbedingungen ergänzen die Allgemeinen Einkaufsbedingungen (nachfolgend „AEB“) der Volkswagen Group Services GmbH (nachfolgend „VWGS“), sofern der Vertragspartner ganz oder teilweise Beratungsleistungen für VWGS erbringt (nachfolgend „BEB Beratungsleistungen“). Sofern einschlägig, gelten diese BEB Beratungsleistungen daher nur zusammen mit den AEB, welche ebenfalls Vertragsbestandteil sind und vom Vertragspartner zur Kenntnis genommen wurden.
- 1.2 Im Falle etwaiger Widersprüche oder Diskrepanzen zwischen den Bestimmungen der vorliegenden BEB Beratungsleistungen und denjenigen der AEB gelten die Regelungen dieser BEB Beratungsleistungen vorrangig.

2. Bestimmungen zur Leistungserbringung

- 2.1 Der Vertragspartner erbringt die Leistungen selbständig und eigenverantwortlich. Soweit für die Leistungserbringung durch den Vertragspartner Mitwirkungsleistungen von VWGS notwendig sind, beschränken sich diese grundsätzlich auf die mit der Bestellung festgelegten Mitwirkungsleistungen. Im Übrigen ist VWGS zur rechtzeitigen Vornahme erforderlicher Handlungen verpflichtet, die nach dem Vertrag und seinen Umständen VWGS obliegen.
- 2.2 Der Vertragspartner ist verpflichtet, sämtliche erforderlichen und zweckmäßigen Leistungen, Aufgaben und Pflichten zu erfüllen, die für die Erreichung des im Vertrag definierten Beratungsziels notwendig sind.
- 2.3 Wird erkennbar, daß das vereinbarte Kostenlimit bei der weiteren Verfolgung nicht eingehalten werden kann, hat der Vertragspartner VWGS unverzüglich die Gründe für die Abweichung schriftlich mitzuteilen, VWGS über die Auswirkungen schriftlich zu unterrichten und VWGS sämtliche möglichen Handlungsalternativen insbesondere Einsparungsmöglichkeiten aufzuzeigen. Bis zur Entscheidung von VWGS darf die Bearbeitung nicht weiter geführt werden.
- 2.4 Der Vertragspartner ist zudem verpflichtet, VWGS über alle bei der Durchführung seiner Aufgaben wesentlichen Angelegenheiten unverzüglich schriftlich zu unterrichten. Diese Pflicht erlischt nicht mit der Vertragsbeendigung. Sollten Regelwerke in Überarbeitung sein oder irgendwelche Unklarheiten über die allgemein anerkannten Regeln der Technik vorliegen, die Einfluß auf den geschuldeten Beratungserfolg haben können, ist der Vertragspartner verpflichtet,

hierüber VWGS unverzüglich schriftlich zu informieren.

- 2.5 Die Beauftragung weiterer Berater bleibt VWGS vorbehalten. Der Vertragspartner hat VW über die Notwendigkeit des Einsatzes weiterer Berater rechtzeitig zu informieren und auf Wunsch von VWGS bei der Auswahl zu beraten.

Soweit VWGS dem Vertragspartner die Koordination der Beratungsleistungen Dritter übertragen hat, hat der Vertragspartner diese Leistungen Dritter so zu koordinieren, daß sie sich in seine geschuldeten Beratungsleistungen einfügen. Der Vertragspartner hat seine Leistungen vor ihrer endgültigen Ausarbeitung mit VWGS und den anderen fachlich Beteiligten abzustimmen und die Beiträge der anderen an der Beratung fachlich Beteiligten (Unterlagen und Konzepte) auf Plausibilität zu prüfen, auf deren Belange und Bedingungen Rücksicht zu nehmen, bevor er sie zur Grundlage der eigenen Leistungserbringung macht und sie in die eigenen Leistungen integriert.

- 2.6 Der Vertragspartner hat die ihm übertragenen Beratungsleistungen selbst in sei-nem Büro (oder in Räumlichkeiten von VWGS bzw. des Volkswagen-Konzerns) mit eigenen angestellten Mitarbeitern zu erbringen. Nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von VWGS ist eine Übertragung von Leistungen an Dritte (z.B. Subunternehmer oder freie Mitarbeiter) zulässig.

- 2.7 Der Vertragspartner hat ausschließlich die Weisungen und Anordnungen von VWGS zu beachten und bei seiner Leistungserbringung umzusetzen. Andere Projektbeteiligte oder als Vertreter von VWGS auftretende Personen sind dem Vertragspartner gegenüber nur nach ausdrücklicher vorheriger Zustimmung oder Bevollmächtigung durch VWGS weisungsbefugt. Dies gilt auch für einen etwaigen von VWGS eingesetzten Projektverantwortlichen.

- 2.8 Der Vertragspartner darf VWGS rechtsgeschäftlich nicht vertreten. Er ist jedoch berechtigt, Anordnungen zu treffen, die zur vertragsgemäßen Ausführung der beauftragten Beratungsleistungen, zur Zielerreichung des Projekts und zur Sicherstellung eines einwandfreien Projektablaufes notwendig sind und keinerlei negative Auswirkungen qualitativer und terminlicher Art für VW haben. Dies gilt auch für Erklärungen für VWGS, die für die Wahrnehmung des Auftrages zur Koordinierung und Betreuung der Beratungsleistungen zur Zielerreichung des Projekts sachlich notwendig sind. Finanzielle Verpflichtungen darf der Vertragspartner für VWGS nur mit ausdrücklicher vorheriger schriftlicher Zustimmung durch VW begründen.

- 2.9 VWGS ist berechtigt, den Leistungsumfang einseitig zu ändern bzw. zu erweitern, soweit diese Änderung oder Erweiterung der Billigkeit entspricht, insbesondere der Vertragspartner zur

Umsetzung des Änderungs-/Erweiterungsverlangens in der Lage ist.

3. Preise

- 3.1 Der Vertragspartner gewährt VWGS seine Beratungsleistungen zu den jeweils günstigsten Konditionen, die er weltweit dem Volkswagen-Konzern und den verbundenen Unternehmen bei gleicher Qualität und Marktsituation anbietet.
- 3.2 Mit dem in der Bestellung vereinbarten Festpreis sind alle Aufwendungen abgegolten, die im Zusammenhang mit der Leistungserbringung stehen einschließlich sämtlicher Reise- und Nebenkosten. Warte- und Reisezeiten werden nicht gesondert vergütet.
- 3.3 Während der Vertragslaufzeit auftretende zusätzlich kostenwirksame Leistungen müssen vor Ausführung zwischen den Vertragsparteien schriftlich vereinbart werden. Verstößt der Vertragspartner gegen diese Verpflichtung, ist er VWGS zum Ersatz des hieraus entstehenden Schadens verpflichtet.
- 3.4 Erfolgt die Abrechnung der tatsächlich erbrachten Leistungen nach Zeiteinheiten, sind diese VWGS jeweils umgehend schriftlich und nachvollziehbar sowie prüfbar nachzuweisen. Der Nachweis muß ebenfalls den Hinweis auf die jeweilige Qualifikation / Beraterkategorie gemäß Anlage „Einstufung Beraterqualifikation“ enthalten.
- 3.5 Wird das Beratungsziel nicht erreicht, kann VWGS den Vertrag vorzeitig beenden. Bei vorzeitiger Beendigung des Vertrages aus dem Vertragspartner zuzurechnenden Gründen erfolgt die Abrechnung der tatsächlich erbrachten Leistungen entsprechend Projektfortschritt, soweit diese für VWGS verwertbar sind.

4. Termine

- 4.1 Soweit zwischen den Parteien nicht abweichend vereinbart, hat der Vertragspartner die von ihm geschuldeten Beratungsleistungen auf der Basis eines zu vereinbarenden Terminplans zu erfüllen. Der Vertragspartner hat spätestens eine Woche nach Eingang der Bestellung einen Terminplan als Balkendiagramm zu erstellen und VWGS zu übergeben, aus dem sich sämtliche kontrollfähigen Beratungsschritte und der Abschluß der einzelnen bis zur Erreichung des Projektziels erforderlichen Leistungen und Lieferungen ergeben. Mit VWGS ist auf dieser Grundlage ein Beratungsterminplan abzustimmen, der sodann Vertragsbestandteil der Bestellung wird.
- 4.2 Der Vertragspartner ist verpflichtet, die Aushändigung der von ihm erstellten Unterlagen und sonstigen Beiträge an andere Projektbeteiligte terminlich zu dokumentieren, insbesondere eine Terminlaufliste mit Eingangs- und Ausgangsdaten zu führen, aus der der jeweilige Bearbeitungsstand ersichtlich ist. VWGS ist berechtigt, diese Dokumentation jederzeit einzusehen bzw. anzufordern.
- 4.3 Der Vertragspartner ist verpflichtet, alle prüfungspflichtigen Unterlagen und Angaben den

verantwortlichen Projektbeteiligten, insbesondere den Behörden, so rechtzeitig zur Verfügung zu stellen, daß die jeweilige Prüfung der Unterlagen ohne Verzögerungen und termingerecht durchgeführt werden kann.

- 4.4 Soweit dem Vertragspartner die Koordination anderer Projektbeteiligter und deren Leistungen obliegen, müssen auch diese Koordinationsleistungen so rechtzeitig erfolgen, daß die vereinbarten Termine erreicht werden. Ziffer 4.2 gilt entsprechend.

5. Abnahme

- 5.1 VWGS hat, sofern nichts anderes vereinbart worden ist, die vom Vertragspartner erbrachten Leistungen, die ein prüfbares Ergebnis beinhalten und die vom Vertragspartner geschuldete Leistung als Ganzes darstellen, abzunehmen, sofern die Leistungen vollständig und vertragsgerecht erbracht worden sind und der Vertragspartner die Fertigstellung schriftlich angezeigt hat.
- 5.2 Die Abnahmewirkungen treten ein, wenn VWGS die Abnahme schriftlich erklärt hat. Das gleiche gilt, wenn VWGS die Abnahme nicht erklärt oder verweigert, obwohl die Leistungen des Vertragspartners im Wesentlichen vollständig und vertragsgerecht erbracht worden sind. In diesem Fall kann der Vertragspartner VWGS schriftlich darauf hinweisen und die Abnahmeerklärung nochmals unter Fristsetzung verlangen. Der Ablauf der Frist gilt als Abnahmezeitpunkt.

6. Herausgabe von Unterlagen, Zurückbehaltungsrechte

- 6.1 Die vom Vertragspartner zur Erfüllung der Bestellung angefertigten Originalunterlagen (Präsentationen, Protokolle etc.) sind VWGS übersichtlich und vollständig und auf Verlangen von VWGS als sonstige elektronische Medien bzw. auf Datenträger auszuhändigen. Der Vertragspartner hat VWGS dessen Unterlagen zurückzugeben, wenn er sie zur Wahrnehmung seiner Aufgabe nicht mehr benötigt, spätestens und unaufgefordert jedoch bei der Abnahme der Leistungen des Vertragspartners. Der Vertragspartner ist berechtigt, die von ihm im Zusammenhang mit der Erfüllung der Bestellung erstellen Unterlagen nach Ablauf der Verjährungsfrist für Mängelansprüche zu vernichten. Zuvor hat der Vertragspartner VWGS jedoch die Übergabe dieser Unterlagen anzubieten und VWGS von der beabsichtigten Vernichtung zu benachrichtigen. Die Unterlagen dürfen erst vernichtet werden, wenn sich VWGS in Annahmeverzug befindet.
- 6.2 Ein Zurückbehaltungsrecht des Vertragspartners an den von ihm erstellten Unterlagen bzw. Leistungen, die für die Durchführung der Beratungsleistungen erforderlich sind, ist ausgeschlossen. Der Vertragspartner ist insoweit bis zur Fertigstellung der geschuldeten Leistungen vorleistungspflichtig.

Etwas anderes gilt bei einer freien Kündigung von VWGS oder bei einer Kündigung des Vertragspartners aus Gründen, die VWGS zu vertreten hat. In diesen Fällen steht dem Vertragspartner bis zur Ausgleichung berechtigter und fälliger Honoraransprüche durch VWGS ein Zurückbehaltungsrecht an den vom Vertragspartner erstellten Unterlagen zu. Dieses Zurückbehaltungsrecht erlischt, wenn der Vertragspartner nicht binnen zwei Wochen nach Zugang der Kündigung eine prüffähige Honorarschlußrechnung vorlegt oder wenn VWGS zugunsten des Vertragspartners Sicherheit durch Bankbürgschaft in Höhe der mit dem Zurückbehaltungsrecht belegten behaupteten Honoraransprüche zugunsten des Vertragspartners stellt.

7. Schutzrechte, Know How

- 7.1 VWGS steht das ausschließliche, unentgeltliche, unbeschränkte, unwiderrufliche und übertragbare Nutzungsrecht an den Arbeitsergebnissen zu. Alle Unterlagen, Präsentationen, Berichte, Protokolle, die der Vertragspartner in Zusammenhang mit der Leistungserbringung für das Projekt anfertigt, unterliegen dem uneingeschränkten Eigentums- und Verfügungsrecht von VWGS, ohne daß eine zusätzliche Vergütung erfolgt.
- 7.2 Der Vertragspartner überträgt VWGS die Nutzungs- und Verwertungsbefugnisse an allen im Zusammenhang mit der Durchführung des Vertrages entstandenen, urheberrechtlich geschützten Leistungen. Desweiteren versichert der Vertragspartner, daß ihm keine Umstände bekannt sind, insbesondere keine Schutzrechte Dritter, die es erschweren oder unzulässig machen, die zur Erfüllung des Vertrages notwendigen Gegenstände und Verfahren herzustellen sowie, daß keine Ansprüche wegen Verletzung gewerblicher Schutzrechte gegen ihn geltend gemacht worden sind oder geltend gemacht werden können.
- 7.3 Der Vertragspartner stellt VWGS von allen Ansprüchen Dritter aus der Verletzung von Schutzrechten, die infolge eines Verstoßes des Vertragspartners gegen die Pflichten gemäß Ziff. 7.1 und 7.2 entstehen, frei.
- 7.4 Unbeschadet der Regelungen in den Ziffern 7.1 bis 7.3 ist der Vertragspartner verpflichtet, VWGS unverzüglich über alle Schutzrechte zu unterrichten, die einer Verwendung der Arbeitsergebnisse des Vertragspartners entgegenstehen könnten.
- 7.5 Der Vertragspartner ist ferner verpflichtet, VWGS über alle bei ihm und/oder seinen Nachunternehmern oder Unterlieferanten im Zusammenhang mit der Durchführung des Auftrags entstandenen Erfindungen zu unterrichten, alle zur Verwertung der Erfindungen erforderlichen Unterlagen vorzulegen und alle von VWGS gewünschten Auskünfte zu den Erfindungen zu geben. Die Unterrichtungspflicht des Vertragspartners erstreckt sich auch auf

dessen Know-How, welches im Zusammenhang mit der Durchführung des Vertrages entsteht.

Der Vertragspartner stellt sicher, daß die Erfinderrechte gegenüber Arbeitnehmern und/oder unabhängigen Personen in Anspruch genommen und an VWGS übertragen werden. VWGS kann sodann die Erfindung selbst zur Erstellung eines Schutzrechts im In- und Ausland anmelden und trägt die damit zusammenhängenden Kosten.

Jede Partei trägt die im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zu zahlende Arbeitnehmer-Erfinder-Vergütung für seine Arbeitnehmer selbst.

Eine Verwendung dieser Erfindungen, Schutzrechte etc. für Lieferungen und/oder Leistungen an Dritte bedarf der vorherigen, individuellen, ausdrücklichen und schriftlichen Zustimmung durch VWGS (Lizenz). Wenn eine Lizenz an den Vertragspartner vergeben werden soll, werden sich die Parteien vorab über die Details verständigen, insbesondere über die angemessene Lizenzgebühr.

Der Vertragspartner ist verpflichtet, mit allen seinen Mitarbeitern, Nachunternehmern/Unterlieferanten und sonstigen Erfüllungsgehilfen, die im Rahmen der Durchführung des Vertrages eingesetzt werden, rechtzeitig Vereinbarungen zu treffen, durch welche diese die vorstehenden Vereinbarungen für sich verbindlich anerkennen.

Der Vertragspartner verpflichtet sich unbeschadet der Regelungen in den vorstehenden Ziffern 7.1 bis 7.5, Schutzrechte, die bei den Arbeiten entstehen und von VWGS angemeldet werden, weder mit einer Nichtigkeitsklage noch mit dem Einspruch anzugreifen oder Dritte bei dem Angriff auf diese Schutzrechte zu unterstützen.

**(BEB Beratungsleistungen / Stand:
18.03.2024)**